

**MINISTERIUM FÜR  
LANDESENTWICKLUNG  
UND WOHNEN  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 01 41 70001 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@mlw.bwl.de](mailto:poststelle@mlw.bwl.de)  
Telefax: 0711 123-3131

An die  
Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg  
Frau Muhterem Aras MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Straße 3  
70173 Stuttgart

Stuttgart 23.09.2021

nachrichtlich – ohne Anlagen –

Staatsministerium  
Finanzministerium

**Antrag der Abgeordneten Friedrich Haag u. a. FDP/DVP  
- Entwicklungen beim Denkmalschutz bei Gebäuden außerhalb des Landesbesitzes  
- Drucksache 17/775**

**Ihr Schreiben vom 1. September 2021**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen nimmt zu dem Antrag im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen wie folgt Stellung.

- 1. wie hoch die Anzahl an Liegenschaften unter Denkmalschutz in Baden-Württemberg ist;*
- 2. wie viele dieser Liegenschaften sich in a) kommunalem, b) Landes-, c) Bundes- und d) privatem Besitz befinden;*

**3.** *wie viele Liegenschaften seit 2011 neu unter Denkmalschutz gestellt wurden;*

**Zu 1. bis 3.:**

Die Fragen zu den Ziffern 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Denkmalschutzrecht des Landes knüpft nicht an den Begriff der Liegenschaften an. Es gibt keine Erhebungen, wie viele Liegenschaften seit 2011 neu unter Denkmalschutz gestellt wurden oder zu den Besitzverhältnissen bei Kulturdenkmalen. Ein landesweiter Bestand an Kulturdenkmalen kann nicht feststehend beziffert werden. Wenn ein Objekt die Merkmale eines Kulturdenkmals aufweist, steht es kraft Gesetzes unter Denkmalschutz; einer Erfassung in einer Liste bedarf es hierzu nicht (Ipsa-iure-System). Eine Kulturdenkmalliste hat insoweit nachrichtlichen Charakter. Die Landesregierung schätzt die Gesamtzahl der Kulturdenkmale nach §§ 2, 12, 19, 22 und 28 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) aktuell auf rund 120.000.

- 4.** *welche spezifischen Denkmalschutzregelungen einer Schaffung/Nutzung von geschützten Gebäuden als Wohn- oder Gewerbegebäude entgegenstehen, ohne diese eine solche Schaffung/Nutzung möglich wäre;*
- 5.** *in wie vielen Fällen bei Gebäuden in Baden-Württemberg, welche sich nicht in Landesbesitz befinden, seit 2018 diese Regelungen eine Schaffung/Nutzung von Wohn- oder Gewerberaum verhindert oder eingeschränkt haben;*

**Zu 4. und 5.:**

Die Fragen zu den Ziffern 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Spezifische denkmalschutzrechtliche Regelungen stehen einer Schaffung/Nutzung von geschützten Gebäuden als Wohn- oder Gewerbegebäude nicht entgegen.

In denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind auch Belange angemessen zu berücksichtigen, die im Zusammenhang mit der Schaffung/Nutzung von geschützten Gebäuden als Wohn- oder Gewerbegebäude stehen. Die Genehmigungsbehörden sind bestrebt, ihnen die jeweils größtmögliche Geltung zu verschaffen.

Besitzverhältnisse werden bei Kulturdenkmalen nicht erfasst (vgl. zu Fragen 1 bis 3). Erhebungen liegen dazu nicht vor.

6. *welche spezifischen Denkmalschutzregelungen einer energetischen Sanierung von geschützten Gebäuden entgegenstehen, ohne diese eine solche Sanierung möglich wäre;*
7. *in wie vielen Fällen bei Gebäuden in Baden-Württemberg, welche sich nicht in Landesbesitz befinden, seit 2018 diese Regelungen eine energetische Sanierung verhindert oder große Abweichung von den ursprünglichen Plänen verlangt haben;*
8. *welche spezifischen Denkmalschutzregelungen der Installation von Solaranlagen auf/bei geschützten Gebäuden entgegenstehen, ohne diese eine solche Installation möglich wäre;*
9. *in wie vielen Fällen bei Gebäuden in Baden-Württemberg, welche sich nicht in Landesbesitz befinden, seit 2018 diese Regelungen eine Solaranlageninstallation verhindert haben;*
10. *in welchem Verfahrensstand diese Aspekte, die eine energetische Sanierung oder Solar-Installation verhindern, vorgebracht wurden;*

**Zu 6., 8., und 10.:**

Die Fragen zu den Ziffern 6, 8, und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind klimaschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Alle betroffenen, und damit auch klima- und denkmalschutzrechtliche Belange, sind im Rahmen der Gesetze und der Verfassung in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Die Genehmigungsbehörden sind bestrebt, ihnen die jeweils größtmögliche Geltung zu verschaffen. Die Errichtung und Installation von Solaranlagen auf und an denkmalgeschützten Gebäuden ist nach der aktuellen Rechtslage denkmalschutzrechtlich grundsätzlich möglich. Jedes Baudenkmal ist individuell und hat eine eigene bauliche Entwicklungsgeschichte, die auch in energetischer Hinsicht spezielle Anforderungen stellt. Auch diese besonderen Umstände werden im Sinne einer denkmalfachlichen und bautechnischen Nachhaltigkeit berücksichtigt. Für denkmalgeschützte Gebäude gilt es daher, jeweils spezifische Lösungen zu entwickeln. Zahlreiche gelungene Beispiele zeigen, dass das möglich ist. Hierzu wird auf die Broschüre der Landesdenkmalpflege „Denkmalpflege und Erneuerbare

Energien“ verwiesen (vgl. [https://www.denkmalpflege-bw.de/uploads/tx\\_ttproducts/datasheet/denkmalpflege\\_erneuerbare\\_energien\\_2020.pdf](https://www.denkmalpflege-bw.de/uploads/tx_ttproducts/datasheet/denkmalpflege_erneuerbare_energien_2020.pdf)).

**Zu 7. und 9.:**

Spezifische denkmalschutzrechtliche Regelungen stehen einer energetischen Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden oder einer Installation von Solaranlagen auf/bei denkmalgeschützten Gebäuden nicht entgegen. Zudem werden Besitzverhältnisse bei Kulturdenkmalen nicht erfasst (vgl. zu Fragen 1 bis 3). Erhebungen liegen dazu nicht vor.

*11. inwiefern die Landesregierung eine Anpassung dieser Regelungen plant oder für möglich hält;*

**Zu 11.:**

Die Landesregierung prüft fortlaufend Modernisierungspotenziale des Denkmalschutzrechts.

*12. wie die Landesregierung verhindert, dass die Aufteilung der Zuständigkeit für Denkmalschutz auf Landesliegenschaften und Denkmalschutz bei anderen Liegenschaften auf zwei Ministerien zu unterschiedlichen Regelungen und Standards führen wird;*

**Zu 12.:**

Die Denkmalschutzbehörden stellen bei allen Kulturdenkmalen sicher, dass die denkmalschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

*13. inwiefern es geplant oder prinzipiell möglich ist, für weitere Liegenschaften abhängig von ihrem Besitzer oder von ihrer Nutzung (bspw. Wohnnutzung, gewerbliche Nutzung, öffentlicher Besitz, Privatbesitz) weitere Zuständigkeiten innerhalb der Landesregierung einzurichten;*

*14. inwiefern Personen und Kompetenzen aufgrund der Aufteilung des Denkmalschutzes vom (ehemaligen) Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau nicht zum Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen, sondern zum Finanzministerium gewechselt sind.*

**Zu 13. und 14.:**

Die Fragen zu den Ziffern 13 und 14 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Denkmalschutzgesetz sieht in § 3 Absatz 5 eine verfahrensrechtliche Regelung für das Land als Eigentümer und Besitzer vor. Ist das Land als Eigentümer oder Besitzer betroffen, entscheidet die untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit der für die Verwaltung des Kulturdenkmals zuständigen Landesbehörde.

Die Aufgabe des Ministeriums für Finanzen für den „Denkmalschutz für Liegenschaften des Landes“ knüpft daran an. Die zukünftige Ausgestaltung wird derzeit geprüft. Personalübergang ist nicht geplant.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Nicole Razavi MdL

Ministerin für Landesentwicklung und Wohnen